außen mittels bewaffneter Gewalt. Die revolutionären Klassen bzw. die unterdrückten Nationen müssen der reaktionären Gewalt ihrer Unterdrücker eigene S. entgegensetzen, um sich zu befreien, dem sozialen Fortschritt zum Durchbruch zu verhelfen sowie die errungene Freiheit und die fortgesellschaftlichen schrittlichen Verhältnisse verteidigen zu können. Politische Funktion, sozialer Charakter, historische Rolle und politisch-moralisches Antlitz der S. werden demnach vom Charakter der Klasse (des Staates) bestimmt, in deren Interesse sie geschaffen wurden. Für die Zuverlässigkeit der S. als Instrument der Politik bürgt in erster Linie die Klassenposition des Offizierskorps. Die S. erlangen in der antagonistischen Klassengesellschaft bisweilen infolge der von ihnen verkörperten Macht eine relative Selbständigkeit im politischen Leben, die reaktionärste Formen annimmt. Unter bestimmten Umständen (z. B. in einigen national befreiten Staaten) kann die relative Selbständigkeit der S. auch eine progressive Rolle spielen. Die militärischen Merkmale der S., wie Bewaffnung, Organisations- und Einsatzprinzipien sowie Kampfmöglichkeiten, werden vom Niveau der Produktivkräfte bestimmt, aber auch von den Produktionsverhältnissen. Charakter und den konkreten Zielen der Klassenpolitik, von der militärstrategischen Lage, vom ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und politisch-moralischen Potential des Landes bzw. der Koalition sowie von geographischen und anderen Faktoren beeinflußt. Nach den Bestimmungen des Völkerrechts werden die S. in Kämpfende und Nichtkämpfende, d. h. in Kombattanten und Nichtkombattanten, eingeteilt. Zu den Kombattanten gehören reguläre und irreguläre S: Reguläre S. sind bewaffnete Kräfte, die von einem Staat

auf Grund der Wehrgesetzgebung aufgestellt werden, oder Milizen und Freiwilligenformationen, die zu Beginn oder im Verlauf eines Krieges in diese S. eingegliedert und zu Kampfhandlungen eingesetzt werden. Irreguläre S. sind bewaffnete Kräfte, die nicht in die regulären S. eingegliedert wurden. Dazu gehören Polizeikräfte (ausgenommen Schutzpolizei), Milizen, halbmilitärische Organisationen, Kräfte der organisierten Widerstandsbewegung (Partisanen, Guerillas), die sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Territoriums kämpfen können, sowie Teile der Zivilbevölkerung, die unmittelbar beim Herannahen des Gegners zu den Waffen greifen. Sowohl reguläre als auch irreguläre S. müssen nach dem Völkerrecht im Krieg vier Bedingungen erfüllen: Sie müssen von einer Person geführt werden, die für die ihr Unterstellten verantwortlich ist (Kommandeur, Befehlshaber); sie müssen ein bleibendes, von weitem erkennbares Zeichen tragen, das sie als Kriegführende kennzeichnet: sie müssen die Waffen offen tragen; sie müssen bei ihren Handlungen die —» völkerrechtlichen Regeln für bewaffnete internationale Konflikte einhälten. Entsprechend Kampfeigenschaften und Zweckbestimmung der verschiedenen Waffenarten, dem Charakter der zu lösenden militärischen Aufgaben und den Methoden des bewaffneten Kampfes werden die S. in Teile (auch: Teil-S.) gegliedert, die in der Lage sind, im Zusammenwirken mit anderen Teilen oder auch selbständig Operationen durchzuführen. Im allgemeinen unterscheidet man zwischen Land-, Luft- und See-S. In der UdSSR bestehen ferner strategische Raketentruppen und Kräfte der Luftverteidigung als selbständige Teile der S. Im Interesse eines optimalen Einsatzes der verschiedenen Arten der' Bewaffnung und Ausrüstung wer-